



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. November 2019
Seite 1 von 1

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50633 Köln

Aktenzeichen 22
bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Melanie Steinfels-Giardino
Telefon 0211 837-2631
Telefax 0211 837-2200
melanie.steinfels-
giardino@mkffi.nrw.de

**Förderung von Einrichtungen der Familienbildung und
der Familienberatung;**

Zusatzförderung für Kooperationen mit Familienzentren -
Fachbezogene Pauschale
Einzelplan 07, Kapitel 07 030, Titel 684 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag - auch im Förderjahr 2020 den Einrichtungen der Familienbildung und den Familienberatungsstellen für Kooperationsleistungen in Familienzentren gem. § 29 Haushaltsgesetz eine fachbezogene Pauschale zu gewähren. Eine entsprechende Regelung ist im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 vorgesehen.

Unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 7 HHG, der die Gewährung der fachbezogenen Pauschale auch an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe regelt, werden die Mittel als fachbezogene Pauschale für zusätzliche Angebote folgenden Trägern zur Verfügung gestellt:

- Trägern von nach dem WbG anerkannten Einrichtungen der Familienbildung (incl. Standort-Familienbildungsstätten),

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

- öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Kirchen als Träger von Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen, die auch Zuschüsse nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen“ zu den Personalkosten erhalten,
- sowie darüber hinaus Familienberatungsstellen freier Träger, die die Voraussetzungen der Richtlinienförderung erfüllen, aber bisher keinen Zuschuss zu den Personalkosten erhalten.

Im Jahr 2020 stehen – ebenfalls vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag – insgesamt für die Familienberatung und Familienbildung Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 4,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt nach den Vorgaben der beigefügten „Grundsätze der Förderung der Kooperationen der Familienberatung und Familienbildung mit Familienzentren in NRW“, in denen die Fördervoraussetzungen, der Förderzweck, die Hinweise zu förderfähigen Kooperationsleistungen und die Hinweise zum Nachweis der Mittel geregelt sind (Anlage 1).

Gefördert werden zusätzliche Angebote im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen, die die Voraussetzungen förderfähiger Kooperationsleistungen erfüllen.

Verfahren

Maßgeblich sind die den Landschaftsverbänden von den Trägern bis zum 20.12. des Vorjahres gemeldeten Kooperationsvereinbarungen der Familienberatung und der Familienbildung mit einem zertifizierten NRW-Familienzentrum oder einer Kindertagesstätte, die die Zertifizierung anstrebt und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und die spätestens zum 01.08. des Förderjahres wirksam werden.

Nach Eingang der Bedarfsmeldung der Träger der Familienbildung und Familienberatung teilen die Landschaftsverbände dem MKFFI die Anzahl der gemeldeten Kooperationsverträge der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren mit.

Das MKFFI verteilt die 4,5 Mio. Euro auf die bis zum 20.12. des Vorjahres von den Trägern gemeldeten Kooperationsverträge. Der Förderbetrag pro Kooperationsvertrag wird auf einen durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Die so ermittelte fachbezogene Pauschale pro Kooperationsvertrag wird den Landschaftsverbänden vom MKFFI mitgeteilt.

Je Kooperationsvertrag ist eine Mindeststundenzahl von drei Stunden vorgesehen. Innerhalb der Kooperationsverträge eines Förderempfängers können die über die Mindeststundenzahl hinausgehenden geleisteten und bewilligten Stunden als Budget genutzt werden. Bei Nichterreichen der Mindeststundenzahl eines Kooperationsvertrages sind die drei Stunden vom Träger selbstständig an den jeweiligen Landschaftsverband zurückzuerstatten.

Werden weniger Kooperationsstunden erbracht, als im Budget bewilligt, müssen die nicht erbrachten Stunden ebenfalls selbstständig von den Trägern an den jeweiligen Landschaftsverband zurückerstattet werden.

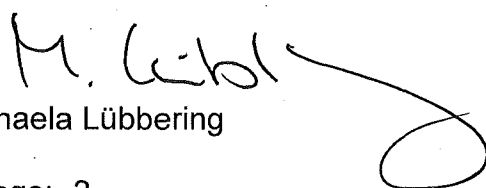
Über die Kooperationsstunden im Förderzeitraum müssen bei dem Träger der Einrichtung der Familienbildung und Familienberatung Einzelstundennachweise, Programmhefte oder Teilnehmerlisten vorgehalten werden.

Die rechtmäßige Verwendung der Mittel muss bis zum 31.03.2021 den Landschaftsverbänden bestätigt werden.

Ich bitte, die Träger der Einrichtungen der Familienbildung und der Familienberatung über die Fördermöglichkeit zu unterrichten und ihnen den Vordruck für die Mitteilung über die Anzahl der Kooperationsverträge zur Verfügung zu stellen (Anlage 2).

Die Mitteilung über die Anzahl der Kooperationsverträge sind Ihnen bis zum 20. Dezember 2019 vorzulegen.

Im Auftrag


Michaela Lübbering

Anlage: -2-